**Aktenzeichen:** ROB-3-4354.32\_02-5-2-8

 **München**: 10.12.2024

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

**und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**B 13, Eichstätt – Ingolstadt**

**Dreistreifiger Ausbau westlich Eitensheim**

**B 13\_1500\_3,96 bis B 13\_1520\_2,64**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt, legte der Regierung von Oberbayern einen Feststellungsentwurf mit Datum 26.08.2024 für den dreistreifigen Ausbau der B 13 westlich Eitensheim, Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), vor und beantragte am 10.12.2024 die Feststellung über das Bestehen einer UVP-Pflicht.

Der Feststellungsentwurf beinhaltet die Planunterlagen für das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren. Dabei liegen die folgenden Unterlagen mit Bezug zu den Schutzgütern des UVPG vor:

* Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenplan, Maßnahmenblättern und tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
* Umweltfachliche Untersuchungen mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan sowie Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
* Prüfkatalog zur UVP-Pflicht mit Betrachtung des Globalklimas einschließlich der Berechnung vorhabenbedingter THG-Emissionen.

Weiter liegen der Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen und Wassertechnische Untersuchungen vor. Beide Unterlagen sind für die gegenständliche Einschätzung in Bezug auf nachteilige Umweltauswirkungen durch die Abwasserbeseitigung in den Untergrund aber nicht relevant, weil insoweit durch das Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, bereits unter Ausschluss schädlicher Gewässerveränderungen bestandskräftig eine Erlaubnis erteilt worden ist.

Der Feststellungsentwurf ist mit der Höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde soweit abgestimmt, dass im Zeitpunkt des Verfahrensbeginns keine relevanten Änderungen der Unterlagen bzw. des Vorhabens in Bezug auf die Umweltrelevanz zu erwarten sind.

Dementsprechend kann vor Antragstellung auf Zulassung des Vorhabens über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden werden (§§ 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 UVPG).

Im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG) durchzuführen. Danach besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass die in Rede stehende Änderung der Bundesstraße erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das ist hier aus den folgenden Gründen nicht der Fall.

Das Vorhaben umfasst den bestandsorientierten dreistreifigen Ausbau der B 13 im o.g. Streckenabschnitt, d.h. es wird nordseitig aus Gründen der Verkehrssicherheit ein zusätzlicher Fahrstreifen angebaut. Dabei verbreitert sich die Fahrbahn von 7,50 m auf 12,00 m mit beidseitig anschließenden Banketten (jeweils 1,50 m).

Der Bauabschnitt erstreckt sich auf eine Gesamtlänge von etwa 2,9 km (Bau-km 0+300 bis Bau-km 3+260). Der Flächenbedarf einschließlich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen (2,71 ha) beläuft sich insgesamt auf etwa 10,25 ha, wovon anlagebedingt 2,15 ha neu versiegelt und 2,25 ha überbaut werden.

Ziel ist die Bereitstellung wechselseitiger sicherer Überholmöglichkeiten. Die vorhandene Fahrbahnbreite ist mit 7,50 m derzeit zu schmal, um die hohe Verkehrsbelastung (11.302 Kfz/24h) zügig und sicher zu bewältigen. Hinter landwirtschaftlichen Maschinen bilden sich häufig Rückstaus mit der Folge, dass dahinter befindliche Autos regelmäßig auf die Gegenfahrbahn zum Überholen ausweichen. Entsprechend hoch ist die Unfallgefahr im Bauabschnitt.

Im Zuge des Vorhabens werden Zufahrten untergeordneter Straßen entfernt und es wird der landwirtschaftliche Verkehr künftig über angrenzende Wirtschaftswege geführt, damit der fließende Verkehr auf der B 13 durch das Ein- und Ausfahren nicht länger aufgehalten wird.

Weiter wird die Kreuzung von Fußgängern und Radfahrern bei der Einmündung der Kreisstraße EI 8 (Bau-km 0+617) durch die Anlage einer Unterführung höhenfrei ausgestaltet. Schließlich werden auf Höhe der Kreisstraße zur Verbesserung der Verkehrsqualität Linksabbiegestreifen angelegt und der Linksabbiegestreifen bei der Gemeindeverbindungsstraße (Bau-km 3+008) wird an die neuen Randbedingungen angeglichen.

Folglich führt das Vorhaben zu keiner Leistungssteigerung der Straße, sondern nur zur Erleichterung und höheren Sicherheit des vorhandenen Verkehrs.

Relevante Wirkfaktoren für die menschliche Gesundheit etwa durch die Verunreinigung der Luft oder Lärmbelastungen infolge gesteigerten Verkehrsaufkommens scheiden schon deshalb aus. Hinzu tritt, dass der Bauabschnitt im unbebauten Außenbereich liegt und die nächst gelegenen Siedlungsflächen über 1,5 km entfernt sind. Folglich sind auch bauzeitlich schädliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen für Menschen nicht zu erwarten.

Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Nationalparks bzw. Nationale Naturmonumente, Natura 2000-Gebiete, wasserwirtschaftlich relevante Gebiete und bekannte Denkmäler sowie gesetzlich geschützte Biotope gibt es in der Vorhabenfläche nicht bzw. werden von den Vorhabenwirkungen nicht erreicht. Wasserwirtschaftlich nachteilige Wirkungen entstehen auch nicht dadurch, dass bei Überschreitung des der Bemessung der Versickerungsanlagen zugrunde gelegten Niederschlagsereignisses Ableitungen in oberirdische Gewässer (Pfünz, Retzgraben) erfolgen. Die überlaufenden Wassermengen sind durch die größeren angeschlossenen Verkehrsflächen nur geringfügig höher als bisher und damit wie im Bestand nicht schädlich i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG.

Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark „Altmühltal“. Der Naturpark ist 296.200 ha groß, sodass der Flächenverbrauch im Zuge des Vorhabens (10,25 ha) auf die großräumig angelegte Erholungsfunktion des Naturparks keinen Einfluss hat. Entsprechendes gilt für die Waldbestände, die im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Altmühltal“ (Gesamtgröße: 163.296 ha) liegen und die auf einer Fläche von 0,52 ha gerodet werden. Folglich wird der Charakter des Gebiets nicht verändert (vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“).

Weiter werden die Waldfunktionen durch die Rodung nicht nachhaltig beeinflusst, weil auf den Grundstücken Flurnummern 478, Gemarkung Hofstetten, und 1205/4, Gemarkung Pondorf, Wald auf 0,52 ha aufgeforstet wird (vgl. Maßnahmen 1 W/A und 2W/A). Dementsprechend bleiben die dem betreffenden Wald kraft Waldfunktionsplan zugewiesenen Funktionen (Lebensraum, Erholungswald Stufe II) jedenfalls an anderer Stelle voll erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayWaldG).

Entsprechendes gilt in Bezug auf die bauzeitlichen bzw. anlagebedingten Eingriffe in wertgebende Biotop- und Nutzungstypen (≥ 4 Wertpunkte), weil für die planungsrelevanten Funktionen (Arten und Lebensräume) ein 1:1 Ausgleich erfolgt (vgl. Maßnahme 6 A auf dem Grundstück Flurnummer 3531, Gemarkung Eitensheim). Dem Kompensationsbedarf in Höhe von 190.643 Wertpunkten steht ein Kompensationsumfang in Höhe von 214.731 Wertpunkten gegenüber. Durch den flächenbezogenen Ausgleich im Funktionszusammenhang mit dem Eingriffsort werden auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und lokales Klima mit abgebildet. Entsprechendes gilt gem. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BNatSchG mit Blick auf die Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG.

Nachteilige Auswirkungen in Bezug auf das globale Klima sind im Sektor Industrie denkbar, weil durch den Bau und die Unterhaltung 60.490 kg CO2-eq/a ausgestoßen werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen THG-Emissionen erhöhen sich dementsprechend nur maßvoll. Angesichts der mit dem Vorhaben im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im gegenständlichen Abschnitt erzielbaren Wirkungen sind sie hinnehmbar. Zusätzliche Emissionen im Sektor Verkehr sind mangels vorhabenbedingter Erhöhung der Verkehrsbelastung ausgeschlossen. Die Zielvorgaben für den LULUCF-Sektor aus § 3a KSG werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Danach ist ein Gleichgewicht zwischen den Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken zu gewährleisten. Bauzeitlich verwendete Flächen (1,15 ha) mit Senken-/Speicherfunktion werden nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Auswirkungen auf die Nutzungen der Flächen und damit auf Biotopstrukturen entstehen. Im Übrigen findet die Beseitigung von Klimasenken durch die Versiegelung (2,04 ha) Berücksichtigung in dem umfassenden Realausgleich.

Die Tatbestände des allgemeinen Artenschutzes sind nicht einschlägig, weil die Planrechtfertigung ein Rechtfertigungsgrund i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bzw. das Vorhaben als Eingriff gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zugelassen wird. Verstöße gegen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben. Das saP-relevante Artenspektrum konnte hier durch die vorhabenspezifische Abschichtung anhand von bekannten Verbreitungsgebieten und typischen Lebensräumen sowie durch Begehungen auf Fledermäuse, Haselmäuse, Zauneidechsen und europäische Vogelarten reduziert werden.

Europäische Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben, weil die betreffenden Vogelarten keine Störempfindlichkeit gegenüber bauzeitlichen Einflüssen bzw. betriebsbedingten Wirkungen aufweisen oder weil die Vögel in angrenzende, für sie störungsfrei nutzbare Habitate ausweichen können. Der Flächenverlust der Jagdhabitate hat keine Populationswirksamkeit, weil die beanspruchten Flächen in Bezug auf den jeweiligen Gesamtlebensraum verhältnismäßig klein sind.

Tötungen bei der Baufeldräumung sind ausgeschlossen, weil die Rodungen im Winterhalbjahr, also dann erfolgen, wenn die Vögel sich nicht im Vorhabengebiet aufhalten. Im Übrigen zeigen die hier relevanten Arten kein gefährdungsgeneigtes Verhalten (Meidung des Verkehrsraums).

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben, weil entsprechende Strukturen beseitigt werden, wenn die Lebensstätten nicht genutzt werden. Im Übrigen erfährt die ökologische Gesamtsituation des Eingriffsbereichs keine Verschlechterung (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG), weil die Eignung als Brutrevier jedenfalls durch die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzbrutstätten im unmittelbaren Umgriff (Maßnahme 2 ACEF) bewahrt wird.

Einigen der hier betrachteten Fledermäusen dienen Bäume, die gerodet werden, als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Folglich geht die Funktion der betreffenden Bäume als Lebensstätte verloren. Allerdings ändert sich an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Lebensstätte nichts (§ 44 Abs. 5 S. Nr. 3, S. 2 BNatSchG), denn unmittelbar nördlich der Eingriffsfläche (Maßnahmenfläche 6 A) werden ausreichend Ersatzhabitate geschaffen (Maßnahme 1 ACEF). Bis entsprechende Großbäume aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, dienen Fledermauskästen als Ersatzhöhlen. Die Kästen werden in Bereichen aufgehängt, in denen eine Kastentradition besteht. Demnach sind die neuen Standorte bekannt und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah besiedelt. Entsprechendes gilt für die Bäume. Durch die Beseitigung entsprechenden Waldbestands wird das Jagdgebiet der Fledermäuse verkleinert, das Störungsverbot ist dadurch aber nicht erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), weil die beanspruchten Flächen in Bezug auf die Gesamthabitate vernachlässigbar klein sind und ausreichend Ausweichmöglichkeiten in angrenzenden Waldgebieten bestehen. Dasselbe gilt für die geringfügige Verschiebung der anlage- und betriebsbedingten Belastungszonen. Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG bei der Baufeldräumung werden durch die zeitliche Beschränkung auf Januar/Februar für das Fällen von Bäumen mit Habitatpotential (Maßnahme 3 V) vermieden, denn dann haben die Fledermäuse bereits ihr Winterquartier bezogen, wobei sich die zu beseitigenden Bäume aufgrund ihrer Größe nicht als solches eignen. Sie weisen ausschließlich Nutzungspotential während des Sommerhalbjahres auf. Tötungen bei verkehrsbedingten Kollisionen werden auf ein unerhebliches Maß beschränkt (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Infolge der Fahrbahnverbreiterung wird der Abstand zwischen leitenden Gehölzstrukturen zunächst vergrößert. An den beiden bedeutsamen Querungsstellen wird die Gefahr vermehrten Einfliegens in den Verkehrsraum aber dadurch ausreichend gesenkt, dass Gehölze (sog. Hop-Over Bäume) im Nahbereich der Trasse gepflanzt werden (Maßnahme 6 V).

Im Vorhabengebiet wird von einem flächigen Vorkommen der Haselmaus ausgegangen. Dementsprechend befinden sich in der Eingriffsfläche zahlreiche Lebensstätten, die durch die Versiegelung und Überbauung verlorengehen bzw. während der Bauzeit durch bauzeitliche Wirkfaktoren und die Anlage von Baustellenflächen in ihrer ökologischen Funktionalität entwertet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Kompensationsfläche 6 A ist mit den Flächen räumlich verbunden, d.h. sie befindet sich im artspezifisch erreichbaren Aktionsradius der lokalen Population. Dort werden Waldbestände unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche der Haselmaus neu angelegt bzw. mit höherer Qualität ausgestattet, sodass im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens ununterbrochen Lebensstätten in derselben Ausdehnung wie bisher bestehen (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3, S. 3 BNatSchG) (Maßnahme 5 ACEF; 1 W/ACEF). Aus dem gleichen Grund können die Haselmäuse den vorhabenbedingten Störeinflüssen durch den Betrieb bzw. während der Bauphase ausweichen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die mit dem Flächenverlust einhergehende Verkleinerung der Nahrungshabitate (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ein Tötungsrisiko ist bei der Baufeldräumung denkbar, wenn die ganzjährig potentiell besetzten Gehölzbestände beseitigt werden. Deshalb werden die Gehölze im Winterhalbjahr, wenn die Haselmäuse zur Überwinterung in Bodennestern sind, bzw. im Sommerhalbjahr, wenn die Haselmäuse aus dem Baufeld vergrämt wurden, beseitigt (Maßnahme 4 V). Weiter werden Bäume, die dennoch als Winterquartier genutzt werden könnten, und die Bodenflächen vorher durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dementsprechend kann z.B. durch Umsiedlung in die Ersatzhabitate (Maßnahme 5 ACEF) reagiert werden. Folglich ist die Tötungsgefahr auf den Verlust einzelner Individuen beschränkt und damit das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Für die Zauneidechse gelten in Bezug auf das Schädigungs- und Störungsverbot die Ausführungen zur Haselmaus unter Berücksichtigung der Maßnahme 3ACEF entsprechend. In Bezug auf das Tötungsrisiko besteht keine erhöhte Gefahr, denn die Beseitigung relevanter Habitatstrukturen erfolgt im Winterhalbjahr, wenn sie nicht von den Zauneidechsen genutzt werden, bzw. nach erfolgreicher Vergrämung mit anschließender Herstellung von Überkletterschutz (Maßnahme 5 V). Weiter werden Kontrollen vor Beginn der relevanten Arbeiten durchgeführt, sodass auf ggf. noch im Baufeld befindliche Tiere durch Verbringen in Ersatzhabitate reagiert werden kann.

Beeinträchtigungen der Landschaft sind ausgeschlossen. Flächen für Erholung finden sich als wassergebundene Wege in den Wäldern bzw. als nördlich angrenzender Geh-/Radweg; diese werden für das Vorhaben aber nicht beansprucht. Die Landschaft behält auch in Bezug auf das Landschaftsbild im Wesentlichen ihre Eigenart. Das natürliche Landschaftsgefüge ist im Bauabschnitt bereits jetzt durch die vorhandenen Straßen wesentlich umgestaltet, sodass die Verbreiterung der Straße auf der verhältnismäßig kurzen Strecke nicht ins Gewicht fällt. Hinzu tritt, dass das Landschaftsbild durch die Begrünung der Begleitflächen und der vorübergehend genutzten Flächen wiederhergestellt wird.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, Planfeststellung Straßenrecht, unter der Telefonnummer 089/2176-2376 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG). Oben durchgeführte Einschätzung kann in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüft werden, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 2 UVPG).

München, 10.12.2024

Regierung von Oberbayern

Gez.

Ehrlich